

Statuten STV Bremgarten und Mitgliedsvereine 2024

**STV Bremgarten
Dachverein**

**Aktivriege STV
Bremgarten**

**Frauenriege STV
Bremgarten**

**Männerriege STV
Bremgarten**

I. Name und Sitz

Art. 1 Name	Art. 1 Name	Art. 1 Name	Art. 1 Name
Der Sport- und Turnverein Bremgarten, nachstehend STV Bremgarten, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.	Die Aktivriege STV Bremgarten ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.	Die Frauenriege STV Bremgarten ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.	Die Männerriege STV Bremgarten ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
Art. 2 Sitz	Art. 2 Sitz	Art. 2 Sitz	Art. 2 Sitz
Sitz des Vereins befindet sich in 5620 Bremgarten AG.	Rechtsdomizil der Aktivriege STV Bremgarten ist die Gemeinde 5620 Bremgarten AG.	Rechtsdomizil der Frauenriege STV Bremgarten ist die Gemeinde 5620 Bremgarten AG.	Rechtsdomizil der Männerriege STV Bremgarten ist die Gemeinde 5620 Bremgarten AG.

II. Vereinszweck und Verbandszugehörigkeit

Art. 3 Vereinszweck	Art. 3 Vereinszweck	Art. 3 Vereinszweck	Art. 3 Vereinszweck
Der Verein ist die Dachorganisation mehrerer Sportgruppen und -vereine. Ziel ist es, diese Mitglieder, welche rechtlich selbständig sind, in der Erfüllung ihrer Zwecke zu unterstützen, zu koordinieren und die Zusammenarbeit zu fördern. Der Verein erbringt für sie zudem zentrale Dienstleistungen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.	Der Verein <ul style="list-style-type: none"> • fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten • unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen • fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern • richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus • ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig • wickelt die administrativen Verpflichtungen der Jugendabteilung des STV Bremgarten Dachverein ab. 	Die Frauenriege STV Bremgarten <ul style="list-style-type: none"> • pflegt das Turnen und weitere sportliche Aktivitäten und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten • fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern • ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig. 	Die Männerriege STV Bremgarten <ul style="list-style-type: none"> • pflegt das Turnen und weitere sportliche Aktivitäten und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten • fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern • ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
Art. 4 Verbandszugehörigkeit	Art. 4 Verbandszugehörigkeit	Art. 4 Verbandszugehörigkeit	Art. 4 Verbandszugehörigkeit
Der STV Bremgarten ist keinem Verband angeschlossen.	Die Aktivriege STV Bremgarten ist Mitglied des Dachvereins STV Bremgarten, des Kreisturnverbandes Freiamt, des Aargauer Turnverbandes und über diese Verbände Mitglied des Schweiz. Turnverbandes (STV).	Die Frauenriege STV Bremgarten ist Mitglied des Dachvereins STV Bremgarten, des Kreisturnverbandes Freiamt, des Aargauer Turnverbandes und über diese Verbände Mitglied des Schweiz. Turnverbandes (STV).	Die Männerriege STV Bremgarten ist Mitglied des Dachvereins STV Bremgarten, des Kreisturnverbandes Freiamt, des Aargauer Turnverbandes und über diese Verbände Mitglied des Schweiz. Turnverbandes (STV).

<p style="text-align: center;">Art. 5 Ethik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. • Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. • Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet:innen, Coaches, Betreuenden, Leitenden und Funktionär:innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen. 	<p style="text-align: center;">Art. 5 Ethik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. • Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. • Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet:innen, Coaches, Betreuenden, Leitenden und Funktionär:innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen. 	<p style="text-align: center;">Art. 5 Ethik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. • Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. • Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen. 	<p style="text-align: center;">Art. 5 Ethik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. • Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. • Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.
---	---	--	--

III. Mitgliedschaft und Ernennungen

<p style="text-align: center;">Art. 6 Mitgliederkategorien</p> <p>Der STV Bremgarten kennt folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sportgruppen in der Form von einfachen Gesellschaften im Sinne von Art. 530 ff OR, • Riegen in der Form von Vereinen im Sinne von Art. 60 ff ZGB und nachfolgend Einzeln „Mitglied“ oder zusammen „Mitglieder“ genannt). 	<p style="text-align: center;">Art. 6 Mitgliederkategorien</p> <p>Die Aktivriege STV Bremgarten kennt folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivmitglieder • Freimitglieder • Ehrenmitglieder • Mitturnende • Passivmitglieder • Gönner:innen <p>Alle Mitgliederkategorien inkl. der Jugendabteilung des STV Bremgarten Dachvereins, sind mit dem offiziellen Etaformular dem STV zu melden.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 6 Mitgliederkategorien</p> <p>Die Frauenriege STV Bremgarten kennt folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivmitglieder • Freimitglieder • Ehrenmitglieder • Passivmitglieder • Gönner <p>Per Vereinsjahr 2024 werden keine neuen Ehren-, Frei- und Passivmitglieder mehr ernannt. Die bisherigen Ehren-, Frei- und Passivmitglieder behalten ihren Status.</p> <p>Alle Mitgliederkategorien sind mit dem offiziellen Etaformular dem STV zu melden. Die turnenden Mitglieder sind für den Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die beim STV gemeldeten turnenden Mitglieder sind automatisch bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) kollektiv versichert. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 6 Mitgliederkategorien</p> <p>Die Männerriege STV Bremgarten kennt folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivmitglieder • Gönner <p>Alle Mitgliederkategorien sind mit dem offiziellen Etaformular dem STV zu melden. Die turnenden Mitglieder sind für den Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die beim STV gemeldeten turnenden Mitglieder sind automatisch bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) kollektiv versichert. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.</p>
--	--	--	--

Art. 7 Definition der Mitgliederkategorien

- Sportgruppen sind Personengruppen, die unter dem STV Bremgarten ihre spezifischen Aktivitäten als selbständige Personengruppe ausüben.
- Riegen sind Sportvereine, die unter dem STV Bremgarten ihre spezifischen Aktivitäten als selbständige Vereine ausüben.

Art. 7 Definition der Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder: Ein Aktivmitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.
- Freimitglieder: Als Freimitglied werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein entsprechend verdient gemacht haben.
- Ehrenmitglieder: Als Ehrenmitglied werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein entsprechend verdient gemacht haben.
- Mitturnende: Mitturnerin oder Mitturner kann werden, wer das 14. Altersjahr zurückgelegt hat oder während des Jahres in den Verein eintritt. An der nächsten GV oder bei Erreichen des 16. Altersjahres wird die mitturnende Person als Aktivmitglied aufgenommen.
- Passivmitglieder und Gönner:innen: Passivmitglied oder Gönner:in kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und die Aktivriege STV Bremgarten finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Art. 7 Definition der Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder: Ein Aktivmitglied kann werden, wer sich aktiv im Verein betätigt.
- Freimitglieder: Als Freimitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein entsprechend verdient gemacht haben.
- Ehrenmitglieder: Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein entsprechend verdient gemacht haben.
- Passivmitglieder: Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und die Frauenriege STV Bremgarten finanziell unterstützt.
- Gönner: Ein Gönner kann werden, wer die Frauenriege STV Bremgarten finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Art. 7 Definition der Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder: Ein Aktivmitglied kann – unabhängig von seinem Alter – werden, wer sich aktiv im Verein betätigt und sich mit den Vereinszielen identifiziert.
- Gönner: Ein Gönner kann werden, wer die Männerriege STV Bremgarten finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Art. 8 Mitgliederaufnahme

Die Aufnahme von Sportgruppen und Riegen erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

Art. 8 Eintritt, Austritt, Übertritt

- Gesuche betreffend dem Eintritt in den Verein sind an der Generalversammlung zu richten. Diese entscheidet über die Aufnahme.
- Ein Austritt ist jederzeit möglich und ist dem VS mindestens 2 Wochen vor der GV schriftlich mitzuteilen.
- Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann per GV erfolgen.

Art. 8 Mitgliederaufnahme

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

Art. 8 Mitgliederaufnahme

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

Art. 9 Löschen der Mitgliedschaft

Sportgruppen und Riegen können mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Vereinsjahres ihren Austritt schriftlich erklären. Mitglieder die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag der Vereinsleitung durch die Delegiertenversammlung des STV Bremgarten von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Beim Austritt besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 9 Löschen der Mitgliedschaft

Austritte sind dem Vorstand schriftlich zu melden. Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind zu entrichten. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Art. 9 Löschen der Mitgliedschaft

Austritte sind dem Vorstand schriftlich zu melden. Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind zu entrichten. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

<p>Art. 10 Ernennung von Ehren- und Freimitglieder</p> <p>Diese Mitgliederkategorien sind im Dachverein nicht vorgesehen.</p> <p>Art. 11 Versicherung</p> <p>Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.</p>	<p>Art. 10 Ernennung von Ehren- und Freimitglieder</p> <p>Die Vorschläge zur Ernennung von Ehren- und Freimitglieder gehen von den einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.</p> <p>Art. 11 Versicherung</p> <p>Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV. Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.</p>	<p>Art. 10 Ernennung von Ehren- und Freimitglieder</p> <p>Diese Mitgliederkategorien sind per GV 2024 in der Frauenriege nicht mehr vorgesehen.</p>	<p>Art. 10 Ernennung von Ehren- und Freimitglieder</p> <p>Dieser Artikel ist bei der Männerriege STV Bremgarten nicht relevant.</p>
---	--	--	--

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

<p>Art. 12 Rechte der Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied aus den Mitgliederkategorien „Sportgruppen“, hat an der Delegiertenversammlung 1 Stimme. Jedes Mitglied aus den Mitgliederkategorien „Riegen“, hat an der Delegiertenversammlung 3 Stimmen. Zusätzlich haben die Mitglieder aus der Mitgliederkategorie „Riegen“ pro angefangene 30 Mitglieder, ab dem 16. Altersjahr, eine Stimme, höchstens jedoch deren vier zusätzliche. Die jeweilige Erhebung erfolgt per Ende Vereinsjahr des STV Bremgarten. Die Mitglieder regeln die Beziehungen zu ihren Verbänden direkt.</p>	<p>Art. 12 Rechte der Mitglieder</p> <p>Alle Aktiv-, Frei-, Ehrenmitglieder besitzen ab dem 16. Altersjahr das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen. Alle Aktiv-, Frei-, Ehrenmitglieder sowie alle Mitturnenden sind berechtigt am Trainingsbetrieb teilzunehmen und für die Aktivriege STV Bremgarten an Wettkämpfen zu starten.</p>	<p>Art. 11 Rechte der Mitglieder</p> <p>Alle Aktiv-, und Frei- und Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht Anträge zu stellen. Alle Aktiv-, Frei-, Ehrenmitglieder sind berechtigt am Trainingsbetrieb teilzunehmen und für die Frauenriege STV Bremgarten an Wettkämpfen zu starten.</p>	<p>Art. 11 Rechte der Mitglieder</p> <p>Alle Aktivmitglieder besitzen das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht und Anträge zu stellen.</p> <p>Alle Aktivmitglieder sind berechtigt, am Trainingsbetrieb teilzunehmen und für die Männerriege STV Bremgarten an Wettkämpfen zu starten.</p>
<p>Art. 13 Pflichten der Mitglieder</p> <p>Die Mitglieder müssen den Namen STV Bremgarten mit Zusatz ihrer spezifischen Bezeichnung tragen. Der Kodex resp. die Statuten der Sportgruppen und -vereine dürfen den Statuten des Dachvereins STV Bremgarten nicht widersprechen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Statuten, Reglemente und Entscheide der Vereinsleitung zu befolgen und die Mitgliederbeiträge pünktlich zu bezahlen. Sie stellen sich bei Vereinsanlässen als Helfende zur Verfügung.</p>	<p>Art. 13 Pflichten der Mitglieder</p> <p>Alle Aktiv-, Frei-, Ehrenmitglieder sowie alle Mitturnenden sind verpflichtet, Statuten, Reglemente und Entscheide des Vorstandes zu befolgen und erhobene Mitgliederbeiträge pünktlich zu bezahlen. Sie nehmen aktiv am Vereinsleben teil und stellen sich bei Vereinsanlässen als Helfende zur Verfügung.</p>	<p>Art. 12 Pflichten der Mitglieder</p> <p>Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, Statuten, Reglemente und Entscheide des Vorstandes zu befolgen und erhobene Mitgliederbeiträge pünktlich zu bezahlen. Sie nehmen aktiv am Vereinsleben teil und stellen sich bei Vereinsanlässen als Helferinnen zur Verfügung.</p>	<p>Art. 12 Pflichten der Mitglieder</p> <p>Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, Statuten, Reglemente und Entscheide des Vorstandes zu befolgen und die Mitgliederbeiträge pünktlich zu bezahlen. Sie nehmen aktiv am Vereinsleben teil und stellen sich bei Vereinsanlässen als Helfende zur Verfügung.</p>

V. Organisation

<p style="text-align: center;">Art. 14 Organe</p> <p>Organe des STV Bremgarten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Delegiertenversammlung (DV) • Vereinsleitung (VL) • Revisionsstelle • Spezialkommissionen 	<p style="text-align: center;">Art. 14 Organe</p> <p>Die Organe der Aktivriege STV Bremgarten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung (GV) • Turnstand (TS) • Vorstand (VS) • Spezialkommissionen • Revisionsstelle 	<p style="text-align: center;">Art. 13 Organe</p> <p>Die Organe der Frauenriege STV Bremgarten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung (GV) • Vorstand (VS) • Spezialkommissionen • Revisionsstelle 	<p style="text-align: center;">Art. 13 Organe</p> <p>Die Organe der Männerriege STV Bremgarten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung (GV) • Vorstand (VS) • Spezialkommissionen • Revisionsstelle
<p style="text-align: center;">Art. 15 Stellung, Zusammensetzung und Einberufung der DV</p> <p>Oberstes Organ ist die DV. Jedes Mitglied entsendet so viele seiner Stimmberechtigten an die DV, als das Mitglied Stimmen hat. Die Mitglieder bestimmen die Art der Ernennung ihrer Delegierten selbst. Sie sorgen dafür, dass die Delegierten ausreichend über die an der DV zu behandelnden Geschäfte informiert sind. Die ordentliche DV wird von der VL innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Vereinsjahres einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 20 Tage und erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Traktanden und der Anzahl Delegierten. Anträge der Mitglieder sind spätestens bis Ende des Vereinsjahres dem Präsidenten der VL schriftlich einzureichen. Nehmen zu wenige Delegierte eines Mitgliedes teil, so stehen diesem nur so viele Stimmen zur Verfügung, als Delegierte anwesend sind.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 15 Stellung, Zusammensetzung und Einberufung der GV</p> <p>Die GV ist oberstes Organ. Die ordentliche GV findet in der Regel im Monat Januar statt. Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sämtliche Aktiv-, Ehren-, und Freimitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen. Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 14 Stellung, Zusammensetzung und Einberufung der GV</p> <p>Die GV ist oberstes Organ. Die ordentliche GV findet in der Regel im Monat März statt. Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.</p> <p>Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht Anträge zu stellen. Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 14 Stellung, Zusammensetzung und Einberufung der GV</p> <p>Die GV ist oberstes Organ. Die ordentliche GV findet in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.</p> <p>Sämtliche Aktivmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 16 Ausserordentliche DV</p> <p>Eine ausserordentliche DV ist einzuberufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwei Mitglieder der Mitgliederkategorien „Sportgruppen“ und „Riegen“ dies beim Präsidenten der VL verlangt, • die VL dies beschliesst. <p>Die Mitglieder müssen das Begehren schriftlich unter Bezeichnung der Traktanden stellen. Die ausserordentliche DV ist innerhalb von 2 Monaten, nachdem der Antrag beim Präsidenten eingegangen ist, durchzuführen. Die Einberufung erfolgt in der gleichen Form wie für eine ordentliche DV.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 16 Ausserordentliche GV</p> <p>Die ausserordentliche GV wird nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel der Stimmberechtigten einberufen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 15 Ausserordentliche GV</p> <p>Die ausserordentliche GV wird nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel der Stimmberechtigten einberufen. Die Mitglieder müssen das Begehren schriftlich unter Bezeichnung der Traktanden stellen. Die ausserordentliche GV ist innerhalb von 2 Monaten, nachdem der Antrag bei der Präsidentin eingegangen ist durchzuführen. Die Einberufung erfolgt in der gleichen Form wie für eine ordentliche GV.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 15 Ausserordentliche GV</p> <p>Die ausserordentliche GV wird nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel der Stimmberechtigten einberufen.</p> <p>Die Mitglieder müssen das Begehren schriftlich unter Bezeichnung der Traktanden stellen. Die ausserordentliche GV ist innerhalb von 2 Monaten, nachdem der Antrag beim Präsidenten eingegangen ist, durchzuführen. Die Einberufung erfolgt in der gleichen Form wie für eine ordentliche GV.</p>

Art. 17 Kompetenzen der Delegiertenversammlung

- Präsenz
- Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten
- Genehmigung Traktandenliste
- Genehmigung Protokoll der DV
- Genehmigung des Jahresberichtes der VL
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Voranschlages
- Wahl und Abberufung der VL und der Revisionsstelle
- Wahl des Präsidenten der VL
- Anträge
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Genehmigung der Kodex resp. Statuten der Mitglieder
- Auflösung des Vereins und Verteilung des Vermögens
- Verschiedenes

Art. 18 Leitung der DV

Der Präsident der VL leitet die DV. Er prüft vor Beginn der DV die Stimmberechtigung der anwesenden Delegierten. Die beim Verein hinterlegten Mitgliederlisten sind massgebend für die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten. Änderungen der Mitgliederlisten werden nach dem Versand der Einladungen für die Stimmberechtigten nicht mehr berücksichtigt. Für Wahlen ist ein Tagespräsident zu bestimmen.

Art. 19 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Die Beschlussfassung in der DV erfolgt in offener Abstimmung. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Delegiertenstimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Änderung der Statuten, die Aufnahme oder der Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des STV Bremgarten können nur mit einer 2/3 – Mehrheit aller möglichen Delegiertenstimmen beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der DV ist ein Protokoll zu führen.

Art. 17 Generalversammlung Geschäfte

Die Einladung zur GV erfolgt mind. 10 Tage im Voraus schriftlich per Mail unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 18 Leitung der GV

Der/die Präsident:in leitet die Generalversammlung. Er/sie prüft vor Beginn die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder. Für die Wahlen ist eine Tagespräsidentin oder ein Tagespräsident zu wählen.

Art. 19 Beschlüsse der Generalversammlung

Die Beschlussfassung in der GV erfolgt in offener Abstimmung. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Änderungen einzelner Artikel sowie eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 16 Generalversammlung Geschäfte

Der GV obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Präsenz
- Wahl der Stimmzählerin und der Tagespräsidentin
- Genehmigung Traktandenliste
- Genehmigung Protokoll der GV
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festlegung des Jahresprogramms
- Genehmigung des Voranschlages
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen
- Wahl der Präsidentin
- Anträge
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins und Verteilung des Vermögens
- Verschiedenes

Art. 17 Leitung der GV

Die Präsidentin leitet die Generalversammlung. Sie prüft vor Beginn die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder. Für die Wahlen ist eine Tagespräsidentin zu wählen.

Art. 18 Beschlüsse der Generalversammlung

Die Beschlussfassung in der GV erfolgt in offener Abstimmung. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin.

Änderungen einzelner Artikel sowie eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 16 Generalversammlung Geschäfte

Der GV obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Präsenz
- Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten
- Genehmigung Traktandenliste
- Genehmigung Protokoll der GV
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festlegung des Jahresprogramms
- Genehmigung des Voranschlages
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Wahl des Präsidenten
- Anträge
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins und Verteilung des Vermögens
- Verschiedenes

Art. 17 Leitung der GV

Der Präsident leitet die Generalversammlung. Er prüft vor Beginn die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder. Für die Wahlen ist ein Tagespräsident zu wählen.

Art. 18 Beschlüsse der Generalversammlung

Die Beschlussfassung in der GV erfolgt in offener Abstimmung. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Änderungen einzelner Artikel sowie eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

<p align="center">Art. 20 Turnstand</p> <p>Ein Turnstand ist im Rahmen des STV Bremgarten nicht vorgesehen.</p>	<p align="center">Art. 20 Turnstand</p> <p>Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder sowie die Hälfte der stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend sind. Die Einladung hat durch den Vorstand 10 Tage im Voraus zu erfolgen.</p>	<p align="center">Art. 19 Turnstand</p> <p>Ein Turnstand ist in der Frauenriege STV Bremgarten nicht vorgesehen.</p>	<p align="center">Art. 19 Turnstand</p> <p>Ein Turnstand ist im Rahmen der Männerriege STV Bremgarten nicht vorgesehen.</p>
<p align="center">Art. 21 Zusammensetzung und Beschlussfassung der VL</p> <p>Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus mindestens einem Präsidenten und einem Vize-Präsidenten.</p> <p>Die VL konstituiert sich selbst und teilt folgende Aufgaben auf seine Mitglieder auf: Stellvertretung, Finanzen, Koordination Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederwesen, Jugendarbeit und Aktuar.</p> <p>Personalunion ist zulässig.</p> <p>Im Minimum gehören je ein Vertreter (in der Regel der/die Präsident:in) jedes Mitglied der Mitgliederkategorie „Verein“ der VL an.</p> <p>Die Amtszeit dauert zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Während der Amtszeit ausscheidende Personen sind durch das verantwortliche Mitglied zu ersetzen. Sie bedürfen der Bestätigung der nächsten DV.</p> <p>Die VL ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit obliegt dem Präsidenten der VL der Stichentscheid. Es ist ein Protokoll über die Beschlüsse zu führen.</p>	<p align="center">Art. 21 Zusammensetzung und Beschlussfassung des VS</p> <p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 3 Personen und teilt sich folgende Aufgaben auf seine Mitglieder auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsident:in • Technische Leitung • Kassier:in • Aktuar:in • weitere 1-5 Mitglieder <p>Personalunion ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.</p> <p>Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit obliegt dem bzw. der Präsident:in des Vorstands der Stichentscheid.</p> <p>Die Amtszeit dauert zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Bei Möglichkeit sollen mindestens 2 Personen jedes Geschlechtes im Vorstand sein.</p>	<p align="center">Art. 20 Zusammensetzung und Beschlussfassung des VS</p> <p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 3 Personen, höchstens 8 Personen und teilt sich folgende Aufgaben auf seine Mitglieder auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsidentin • Techn. Leiterin • Kassierin • Aktuarin <p>Personalunion ist zulässig. Der Vorstand konstitutioniert sich selbst.</p> <p>Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit obliegt der Präsidentin des Vorstands der Stichentscheid.</p> <p>Der Vorstand wird jedes Jahr neu gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.</p>	<p align="center">Art. 20 Zusammensetzung und Beschlussfassung des VS</p> <p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 3, höchstens 8 Personen und teilt sich folgende Aufgaben auf seine Mitglieder auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsident • Vizepräsident • Technischer Leiter • Kassier • Aktuar <p>Personalunion ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.</p> <p>Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit obliegt dem Sitzungsleitenden des Vorstands der Stichentscheid.</p> <p>Der Vorstand wird jedes Jahr neu gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.</p>
<p align="center">Art. 22 Rechte und Pflichten der Vereinsleitung</p> <p>Die VL ist für sämtliche Geschäfte des STV Bremgarten zuständig, die nicht aufgrund der Statuten anderen Organen vorbehalten sind.</p> <p>Die VL vertritt den Verein nach aussen. Die Personen der VL zeichnen in ihrem Fachgebiet alleine sonst zu Zweien.</p>	<p align="center">Art. 22 Rechte und Pflichten des Vorstands</p> <p>Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Pflichtenheft • Vertretung nach aussen • Wahl der Delegierten in den Dachverein, den Kreis- und Kantonaltturnverband • Führung der Buchhaltung <p>Der Vorstand besammelt sich, wenn es der/die Präsident:in oder zwei Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.</p> <p>Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die Präsident:in oder dessen bzw. deren stellvertretende Person mit dem/der Aktuar:in oder dem/der Kassier:in je zu Zweien.</p>	<p align="center">Art. 21 Rechte und Pflichten des Vorstands</p> <p>Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Pflichtenheft • Vertretung nach aussen • Wahl der Delegierten in den Dachverein, den Kreis- und den Kantonaltturnverband. • Führung der Buchhaltung <p>Der Vorstand besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder zwei Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.</p> <p>Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder deren Stellvertreterin alleine.</p>	<p align="center">Art. 21 Rechte und Pflichten des Vorstands</p> <p>Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Pflichtenheft • Vertretung nach aussen • Benennt die Delegierten in den Dachverein, den Kreis- und den Kantonaltturnverband • Führung der Buchhaltung <p>Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.</p> <p>Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder dessen Stellvertreter alleine.</p>

<p>Art. 23 Kommissionen</p> <p>Für besondere Aufgaben können durch die VL die entsprechenden Kommissionen gebildet werden. Sie sind gegenüber der VL rechenschaftspflichtig.</p>	<p>Art. 23 Kommissionen</p> <p>Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand die entsprechenden Kommissionen gebildet werden. Sie sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.</p>	<p>Art. 22 Kommissionen</p> <p>Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand die entsprechenden Kommissionen gebildet werden. Sie sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.</p>	<p>Art. 22 Kommissionen</p> <p>Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand die entsprechenden Kommissionen gebildet werden. Sie sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.</p>
<p>Art. 24 Revisionsstelle</p> <p>Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüft nach Abschluss des Vereinsjahres Bilanz und Jahresrechnung und erstattet Bericht an die DV.</p> <p>Die Rechnungsrevisoren werden von der DV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>Die Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Art. 24 Revisionsstelle</p> <p>Die GV wählt 2 Mitglieder als Revisor:innen.</p> <p>Die Revisor:innen prüfen die Jahresrechnung und Bilanz der Aktivriege STV Bremgarten. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.</p>	<p>Art. 23 Revisionsstelle</p> <p>Die GV wählt 2 Mitglieder als Revisorinnen.</p> <p>Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und Bilanz der Frauenriege STV Bremgarten. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.</p>	<p>Art. 23 Revisionsstelle</p> <p>Die GV wählt 2 Mitglieder als Revisoren.</p> <p>Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz der Männerriege STV Bremgarten. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.</p> <p>Die Wiederwahl ist zulässig.</p>

VI. Finanzen und Haftung

<p>Art. 25 Einnahmen</p> <p>Die Einnahmen des STV Bremgarten setzen sich zusammen aus jährlichen Beiträgen der Mitglieder, Spenden sowie Entschädigungen für erbrachte Dienstleistungen. Der Mitgliederbeitrag wird proportional nach der Anzahl der Mitglieder der Mitgliedervereine oder Sportgruppen ab 16 Jahren entrichtet.</p> <p>Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für Mitglieder höchstens CHF 2'500.</p>	<p>Art. 25 Einnahmen</p> <p>Die Einnahmen der Aktivriege STV Bremgarten bestehen insbesondere aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträge • Erträgen des Vereinsvermögens • Gewinnen von Veranstaltungen • Gönnerbeiträge • Freiwillige Beiträge und Schenkungen • Subventionen <p>Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzen sich gemäss GV-Beschluss zusammen. Der Vorstand bereitet jährlich im Hinblick auf die ordentliche Mitgliederversammlung ein Budget für das kommende Geschäftsjahr vor und beantragt dessen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Aufgrund des genehmigten Budgets werden in der ordentlichen Generalversammlung die Mitgliederbeiträge für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge dürfen den Betrag von CHF 200.- nicht übersteigen. Von der Beitragspflicht gegenüber der Aktivriege STV Bremgarten sind ganz oder teilweise ausgenommen gemäss GV-Beschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehrenmitglieder • Freimitglieder • Mitglieder des Vorstandes 	<p>Art. 24 Einnahmen</p> <p>Die Einnahmen der Frauenriege STV Bremgarten bestehen insbesondere aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträge • Erträgen des Vereinsvermögens • Erwirtschafteter Gewinn von Veranstaltungen • Gönnerbeiträge • Freiwillige Beiträge und Schenkungen • Subventionen <p>Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzen sich gemäss GV-Beschluss zusammen. Der Vorstand bereitet jährlich im Hinblick auf die ordentliche Mitgliederversammlung ein Budget für das kommende Geschäftsjahr vor und beantragt dessen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Aufgrund des genehmigten Budgets werden in der ordentlichen Generalversammlung die Mitgliederbeiträge für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge dürfen den Betrag von CHF 200.- nicht übersteigen. Von der Beitragspflicht gegenüber der Frauenriege STV Bremgarten sind ganz oder teilweise ausgenommen gemäss GV-Beschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder des Vorstandes 	<p>Art. 24 Einnahmen</p> <p>Die Einnahmen der Männerriege STV Bremgarten bestehen insbesondere aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträge • Erträgen des Vereinsvermögens • Erwirtschafteter Gewinn von Veranstaltungen • Gönnerbeiträge • Freiwillige Beiträge und Schenkungen • Subventionen <p>Die Mitgliederbeiträge dürfen den Betrag von CHF 200.- nicht übersteigen.</p> <p>Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Mitglieder des Vorstandes und der Materialwart.</p>
--	--	--	--

<p style="text-align: center;">Art. 26 Ausgaben</p> <p>Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskosten • Beiträgen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen • Beiträge an die Sportgruppe Jugend • Weiteren durch die DV oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben • Einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der DV zu beschliessen ist 	<p style="text-align: center;">Art. 26 Ausgaben</p> <p>Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbandsbeiträgen • Verwaltungskosten • Turnbetriebskosten • Beitrag an den Dachverein STV Bremgarten • Ausbildungskosten • Kostenbeiträgen an Riegen und Einzelturmer für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten • Beiträgen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen • Weiteren durch die GV oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben • Einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der GV zu beschliessen ist 	<p style="text-align: center;">Art. 25 Ausgaben</p> <p>Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbandsbeiträgen • Verwaltungskosten • Turnbetriebskosten • Beitrag an den Dachverein STV Bremgarten • Kostenbeiträgen für die Teilnahme an Turnfeste und Sportanlässen • Beiträgen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen • Weiteren durch die GV oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben • Einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets bis max. CHF 2'000.- pro Vereinsjahr 	<p style="text-align: center;">Art. 25 Ausgaben</p> <p>Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbandsbeiträgen • Beitrag an den Dachverein STV Bremgarten • Verwaltungskosten • Turnbetriebskosten • Kostenbeiträgen für die Teilnahme an Sportanlässen • Beiträgen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen • Weiteren durch die GV oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben • Einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets bis max. Fr. 2000.- pro Vereinsjahr
<p style="text-align: center;">Art. 27 Haftung</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des STV Bremgarten haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 27 Haftung</p> <p>Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 26 Haftung</p> <p>Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 26 Haftung</p> <p>Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 28 Auflösung</p> <p>Bei der Auflösung des STV Bremgarten geht das gesamte Vermögen an die Mitglieder der Mitgliederkategorie "Riegen" anteilmässig gemäss den gemeldeten Beständen im Mittel der letzten drei Vereinsjahre.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 28 Auflösung</p> <p>Die Auflösung der Aktivriege STV Bremgarten kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.</p> <p>Bei einer Auflösung der Aktivriege STV Bremgarten ist das gesamte Vermögen dem STV Bremgarten oder falls nicht möglich dem Kreisturnverband Freiamt treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 27 Auflösung</p> <p>Die Auflösung der Frauenriege STV Bremgarten kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.</p> <p>Bei einer Auflösung der Frauenriege STV Bremgarten ist das gesamte Vermögen dem STV Bremgarten oder falls nicht möglich dem Kreisturnverband Freiamt treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 27 Auflösung</p> <p>Die Auflösung der Männerriege STV Bremgarten kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.</p> <p>Bei einer Auflösung der Männerriege STV Bremgarten ist das gesamte Vermögen dem STV Bremgarten oder falls nicht möglich dem Kreisturnverband Freiamt treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.</p>
VII. Verwaltung und Verschiedenes			
<p style="text-align: center;">Art. 29 Protokollführung</p> <p>Über alle Sitzungen und Vereinsversammlungen ist ein Protokoll zu führen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 29 Protokollführung</p> <p>Über alle Sitzungen und Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 28 Protokollführung</p> <p>Über alle Sitzungen und Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 28 Protokollführung</p> <p>Über alle Sitzungen und Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen.</p>

<p align="center">Art. 30 Reglemente und Pflichtenhefte</p> <p>Die Detailaufgaben der VL, der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben. Für den Erlass der Reglemente und Pflichtenhefte ist die Vereinsleitung zuständig.</p>	<p align="center">Art. 30 Reglemente und Pflichtenhefte</p> <p>Die Detailaufgaben des Vorstandes, der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben. Für den Erlass der Reglemente und Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.</p>	<p align="center">Art. 29 Reglemente und Pflichtenhefte</p> <p>Die Detailaufgaben des Vorstandes, der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben. Für den Erlass der Reglemente und Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.</p>	<p align="center">Art. 29 Reglemente und Pflichtenhefte</p> <p>Die Detailaufgaben des Vorstandes, der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben. Für den Erlass der Reglemente und Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.</p>
<p align="center">Art. 31 Archiv</p> <p>Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw. sind unter Einhaltung der gesetzlichen Frist im Archiv aufzubewahren.</p>	<p align="center">Art. 31 Archiv</p> <p>Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw. sind unter Einhaltung der gesetzlichen Frist im Archiv aufzubewahren.</p>	<p align="center">Art. 30 Archiv</p> <p>Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw. sind unter Einhaltung der gesetzlichen Frist im Archiv aufzubewahren.</p>	<p align="center">Art. 30 Archiv</p> <p>Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte sind im Archiv aufzubewahren. Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw. sind unter Einhaltung der gesetzlichen Frist im Archiv aufzubewahren.</p>
<p align="center">Art. 32 Datenschutz- und Sicherheit</p> <p>Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben. Die Anmeldung gilt dabei als Einwilligungserklärung.</p>	<p align="center">Art. 32 Datenschutz- und Sicherheit</p> <p>Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben. Die Anmeldung gilt dabei als Einwilligungserklärung.</p>	<p align="center">Art. 31 Datenschutz- und Sicherheit</p> <p>Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden. Die Vereins-Mitgliederschaft beinhaltet das Einverständnis, dass die Mitgliederdaten innerhalb der Vereinsmitglieder geteilt werden (z.B. Mitgliederliste) sowie die Weitergabe an die Vereine/Verbände gemäss Art. 4 Bei Veranstaltungen gilt eine Anmeldung eines Mitgliedes als Einwilligungserklärung an Dritte, welche im engen Zusammenhang mit dieser Veranstaltung stehen.</p>	<p align="center">Art. 31 Datenschutz- und Sicherheit</p> <p>Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden.</p> <p>Die Vereins-Mitgliederschaft beinhaltet das Einverständnis, dass die Mitgliederdaten innerhalb der Vereinsmitglieder geteilt werden (z.B. Mitgliederliste) sowie die Weitergabe an die Vereine/Verbände gemäss Art. 4.</p> <p>Bei Veranstaltungen gilt eine Anmeldung eines Mitgliedes als Einwilligungserklärung an Dritte, welche im engen Zusammenhang mit dieser Veranstaltung stehen.</p> <p>Die Vereins-Mitgliederschaft beinhaltet das Einverständnis, dass in Berichten für Medien und der eigenen Webseite Namenserwähnungen und Fotos publiziert werden dürfen, ausser ein Mitglied lehnt dies explizit ab durch schriftliche Mitteilung an den Aktuar.</p>
<p align="center">Art. 33 Übergeordnete Statuten</p> <p>Es gibt keine übergeordneten Statuten.</p>	<p align="center">Art. 33 Übergeordnete Statuten</p> <p>Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Instanzen und des Bundesrechts.</p>	<p align="center">Art. 32 Übergeordnete Statuten</p> <p>Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Instanzen und des Bundesrechts.</p>	<p align="center">Art. 32 Übergeordnete Statuten</p> <p>Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Instanzen und des Bundesrechts.</p>
<p align="center">Art. 34 Vereinsjahr</p> <p>Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.</p>	<p align="center">Art. 34 Vereinsjahr</p> <p>Das Vereinsjahr schliesst jeweils per 31. Oktober.</p>	<p align="center">Art. 33 Vereinsjahr</p> <p>Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p align="center">Art. 33 Vereinsjahr</p> <p>Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>

Art. 35 Inkraftsetzung	Art. 35 Inkraftsetzung	Art. 34 Inkraftsetzung	Art. 34 Inkraftsetzung
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 08.12.2011. Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 22. Mai 2024 genehmigt. Sie ersetzen alle früheren Versionen.	Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 08.12.2011. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 05. Januar 2024 genehmigt. Sie treten nach Genehmigung durch den Kreisturnverband Freiamt und des STV Bremgarten in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.	Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14.03.2011. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 04. März 2011 genehmigt. Sie treten nach Genehmigung durch den Kreisturnverband Freiamt und des STV Bremgarten in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.	Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24.02.2011. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 01. März 2024 genehmigt. Sie treten nach Genehmigung durch den Kreisturnverband Freiamt und des STV Bremgarten in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Für den Dachverein STV Bremgarten

Bremgarten, 28. August 2024

Der Präsident
Livio Brun



Für die Aktivriege STV Bremgarten

Bremgarten, 28. August 2024

Der Präsident
Nicolas Fischer



Für die Frauenriege STV Bremgarten

Bremgarten, 28. August 2024

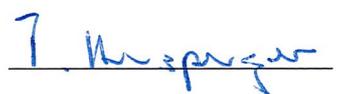
Die Präsidentin
Pia Bienz



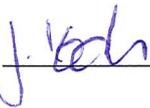
Für die Männerriege STV Bremgarten

Bremgarten, 28. August 2024

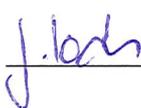
Der Präsident
Thomas Hersperger



Die Aktuarin
Jennifer Koch



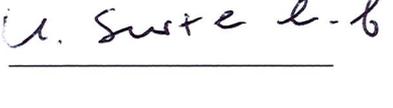
Die Aktuarin
Jennifer Koch



Die Aktuarin
Debora Füglistaler



Der Aktuar
Urs Schertenleib



Vorliegende Statuten wurden durch den **Vorstand des Kreisturnverbandes Freiamt** anlässlich seiner Sitzung vom **09. Oktober 2024** genehmigt

Der Präsident
Reto Stuber



Die Aktuarin
Géraldine Müller

